besessen hatten, ihnen zukommen lassen, „damit wir eine Klaue Viehs halten und davon unter unsrer blutsauren Arbeit mit unsern armen Weibern und Kindern das Nasse zum trocknen Brot haben können, hingegen als treugehorsamste Unterthanen des Tages Last und Hitze tragen."

Freilich auch die besser Gestellten hatten damals noch ihre liebe Noth. Die Folgen des Krieges waren zu schwere. Erst 1685 hatte das Amt bezüglich seiner von ihm selbst bewirthschafteten Ländereien den alten Stand von 1615 wieder erreicht und die Zehnthufen waren von 41, die 1652 angegeben werden, auf 70 gestiegen. Vergl. § 21. Jedenfalls waren diese Ländereien in Folge des Krieges lange Zeit gar nicht bebaut worden.

§ 19.

Schauen unter der Herrschaft der Grafen, nachmaligen Fürsten von Waldeck.

Am 15. März 1665 endete der Herzog Christian Ludwig von Braunschweig-Celle sein wenig glorreiches Leben. Nach dem Testamente des Herzogs Georg vom 20. März 1641 sollte es nun mit den welfischen Landen so gehalten werden, daß, so lange noch 2 Söhne am Leben seien, die Landschaften Celle und Calenberg-Göttingen nie zu einer Herrschaft verschmolzen werden sollten. Das Testament bestimmte ferner, daß die Fürstenthümer Celle und Calenberg mit ihrem Zubehör in Bezug auf ihr Werthverhältniß unter einander ausgeglichen werden sollten; sodann solle dem ältesten Sohn die Wahl zustehn, dem zweiten Sohn aber der übrig bleibende Theil zufallen.

Nach diesen Bestimmungen hätte nun Georg Wilhelm, dem ältern Bruder des verstorbenen Herzogs Christian Ludwig, die Wahl zwischen den beiden Gebietstheilen zugestanden, während seinem jüngern Bruder Johann Friedrich der nicht gewählte Theil zufiel.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Als Christian Ludwig im Sterben lag, war sein Bruder Georg Wilhelm in Haag, wo er auf der Rückkehr von einer Reise nach Italien eingekehrt war. Schon bei Lebzeiten seines Bruders hatte er mit demselben verabredet, daß für den Fall der Erledigung des Fürstenthums Celle die Kanzler und Räthe des verstorbenen Fürsten das Land vorläufig zur gesammten Hand bis nach geschehener weiterer Verständigung in Besitz nehmen sollten. Als jedoch die Celleschen Räthe daran gingen, gemäß dieser Verabredung zu handeln, erhob der in Celle anwesende Johann Friedrich dagegen von vorn herein Widerspruch und erklärte, das Wahlrecht zwischen Celle und Calenberg seitens seines ältern Bruders Georg Wilhelm nicht anerkennen zu können, indem er sagte, daß die in dem Testament seines Vaters vom 20. März 1641 vorgesehene Bestimmung bereits durch eine im Jahre 1648 erfolgte Theilung zwischen Christian Ludwig und Georg Wilhelm zur Ausführung gekommen sei. Aus diesem Grunde erklärte er sich sofort für den Nachfolger Christian Ludwigs im Fürstenthum Celle und that alle Schritte, seine Herrschergewalt im Lande zur Anerkennung zu bringen. Da er seit 1651 zur katholischen Kirche übergetreten war, so fand er an dem Kaiser, dem König von Frankreich und bis zu einem gewissen Grade an allen kathol. Ständen des Reichs starken Rückhalt.

Georg Wilhelm war indeß nicht geneigt, auf sein Recht, kraft des väterlichen Testaments zwischen Celle und Calenberg wählen zu können, zu verzichten und wurde auch in diesen seinen Ansprüchen von Schweden und allen entschiedenen evangelischen Staaten unterstützt. Obschon er bisher bereits zu Hannover als Fürst der Calenberg-Götting'schen Lande regiert hatte, bestand bei ihm die ernste Absicht, lieber die Regierung des Fürstenthums Celle anzutreten. Deshalb trat er seinem Bruder energisch gegenüber. Bald erhob sich der Streit zu einer solchen Verbitterung, daß ein wüthender Bruderkrieg in Aussicht stand. Ihm vorzubeugen, erboten sich die Stände von Calenberg an Georg Wilhelm 200000 Thaler zu zahlen, wenn er auf Celle verzichten wolle. Dies Anerbieten hatte keinen Erfolg, doch einigten sich die beiden Brüder endlich in einem friedlichen Ausgleich am 12. September 1665 zu Hildesheim, bei dem Frankreich,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schweden, der Churfürst von Brandenburg und der Herzog Ernst August, der jüngere Bruder der Streitenden, vermittelten. Georg Wilhelm wurde hiernach das Fürstenthum Celle sammt der Grafschaft Diepholz, die obere und niedere Grafschaft Hoya, das Stift Walkenried und das Amt Schauen zugesprochen, während auf Johann Friedrich außer Calenberg und Göttingen auch Grubenhagen überging.[1])

Bei diesem ganzen Streit nun und besonders bei dem friedlichen Ausgleich hatte vor Andern der Reichs-General-Feldmarschall Georg Friedrich, Graf zu Waldeck, ein Oheim Georg Wilhelms, mitgewirkt.[2]) Worin seine Thätigkeit im einzelnen bestanden hatte, kann ich nicht angeben, aber daß sie für Georg Wilhelm von ganz hervorragender Bedeutung gewesen sein muß, beweist die Thatsache, daß er aus tiefgefühlter Dankbarkeit für den Grafen von Waldeck demselben nicht weniger als 40000 Thaler schenkte, eine Summe, die für die damaligen Verhältnisse in der That als eine hochfürstliche bezeichnet werden muß. Da der Herzog nicht im stande war, in baarem Geld die große Summe sofort auszuzahlen, überwies er als Unterpfand der geschehenen Schenkung bis zur wirklichen Zahlung der zugedachten Dotation das Amt und Dorf Schauen an den Grafen von Waldeck.

Die Schenkung datirt vom 15. November 1665 und die darüber ausgestellte Urkunde lautet ihrem Hauptinhalt nach folgendermaßen:

„Von Gottes Gnaden wir Georg Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, für Uns, Unsere Erben vnd Nachfolger in der Regierung urkunden vnd bekennen hiermit, Alß Wir Uns wohl erinnert, wasmassen Unser der Hochwohlgeborne Unser lieber Vetter Georg Friedrich Graf zu Waldeck, Pyrmont vnd Eulenburg hiebevor Zu mehrmahlen, insonderheit bey denen zwischen unß undt Unsres freundlich geliebten brudern Hertzog Johann Friedrich Zu Braunschweig vnd

[1]) Havemann, Gesch. von Braunschw. Lüneburg 3, 213 fl. [2]) Merkwürdigerweise erwähnt ihn Havemann 3, 216 mit keinem Wort, obschon er an dieser Stelle alle Andern nennt, die bei dem Ausgleich mitgewirkt hatten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Lüneburg ohnlängst obgeschwebten differenzen undt darüber getroffenen gutlichen vergleich durch vielfältige darüber angewandte bemühung seiner zu Unß undt unserm Fürstlichen Hause tragende sonderbahre gute affection vielfältig erwiesen undt dahero Unß verbunden erachtet, Unsere dadurch empfundene vergnüglichkeit durch eine wirkliche gegenerzeigung dem Herrn Grafen erkennen zu geben, — das Wir demnach aus solchen vndt andern mehren Unß dazu bewegenden Ursachen mit gutem Vorbedacht vndt aus eignem freyen Willen Zur gnädigen renumeration Ihme undt seinen Erben verehrt haben, in kraft dieses nochmahlß verehren vndt auff Unser Ambt Schawen hiermit assigniren 40000 Thaler; Also nachdem die donirte Gelder ietzo nicht alsofort baar bezahlt worden, das benannte Ambt Schawen nicht allein vor die donation unterpfändlich Zur Versicherung haften, sondern auch unser Oheim undt seine Erben dieß unser Ambt mit allen seinen Zubehörungen, nutzbarkeiten, gericht undt gerechtigkeiten, die haben Namen wie sie wollen, alß was wir uns undt Unsere Successoren bald hernach in diesem Brief in specie reserviren, im übrigen aber ganz frey vndt ohne beschwerden anstatt interesse (an Stelle der Zinsen) so lange inne haben, nutzen undt haushalterisch auff maße undt weise in Unserem undt Unsrer vorfahren namen solches gebraucht worden ist, gebrauchen mögen undt sollen, biß Wir oder Unsere Erben undt Nachfolger in der Regierung die Summe der 40000 Thaler Unserem Oheimb oder seinen Erben untheylbar werden vergnüget vndt bezahlet haben, maßen Wir solchen behülfs das verschriebene Ambt Unserem Oheimb so bald haben einräumen vndt dessen wirkliche possession tradiren lassen".

So lange bis die 40000 Thaler bezahlt seien, heißt es dann weiter, wolle der Herzog die Grafen von Waldeck in ihrem Besitz zu Schauen schützen. Dem Herzog solle es jedoch freistehn, jedes Jahr nach vorhergegangener Benachrichtigung die Zahlung zu leisten und damit das Amt zu relevіren Dem Grafen solle

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

es gestattet sein, das Gut an einen Braunschweig'schen Agnaten für die bezeichnete Summe zu cediren.

Dagegen behalte sich der Herzog vor, die fürstliche Superiorität und hohe Obrigkeit, Erbhuldigung, Landfolge, das jus collectarum und die Munsterung, desgleichen die Appellationes und Provocationes und zwar sowohl in Ecclesiasticis als Secularibus et Politicis; außerdem auch das jus Episcopale und Patronatus über die allda beim Amt vorhandene Kirche und Pfarre und deren Zubehörungen.

Die Amtleute und Amtsdiener könne der Graf anstellen, doch solle der jedesmalige Amtmann oder Verwalter mit Rücksicht auf die reservirten jura dem Herzog den Eid leisten und jede Veränderung der Amtleute dem Herzog angezeigt werden.

Der Bruder des Herzogs, Ernst August, Bischof von Osnabrück, giebt zu dieser Schenkungsurkunde mit ihren nähern Bestimmungen seine Zustimmung.

Durch ein herzogliches Rescript vom 10. Januar 1666 wurde der Amtmann Hasenwinkel angewiesen, das Amt Schauen an den Grafen von Waldeck zu übergeben. Die Uebergabe selber erfolgte am 15., 16., 17. Februar vor dem Kaiserlichen Notar. Als Vertreter des Herzogs war Hasenwinkel bestellt, als Vertreter des Grafen von Waldeck Andreas Kruse, Secretär und beider Rechte Licentiat, und Johann John aus Halberstadt, Waldeckscher Rath und Lehnssecretär.

Zunächst wurde der Amtsverwalter Hasenwinkel von den gräflichen Beamten in Pflicht genommen und ihm gegenüber die Erklärung abgegeben, da der Graf des Herrn Amtsverwalters Fleiß und Treue gerühmt, seien sie nicht abgeneigt, ihm das Amt um den vorigen Pachtzins ferner zu lassen.

Dann wurde zur Uebergabe des Besitzes geschritten. Bei derselben reichte Hasenwinkel als Braunschweig'scher Bevollmächtigter an die gräflichen Commissare den Schlüssel zum Amtshaus wie auch einen abgeschnittenen Span von der Thür des Hauses und von den Pforten des Hofes. Dann ging es auf den Acker, wo Hasenwinkel auf der Ackerbreite des Bocksterzes einen Erdenklos aufhob und denselben nebst einem im Wald

abgehauenen Span den gräflichen Bevollmächtigten übergab. In der Mühle wurde gleichfalls ein aus der Hausthür geschnittener Span überreicht und endlich wurde in den Wiesen und Gärten ein Rasenstück ausgestochen und zum Zeichen der Besitzübergabe gleichfalls den Vertretern der neuen Herrschaft dargereicht, eine Formalität, die nach uraltem deutschen Muster in ähnlicher Weise auch bei der Uebernahme Schauens durch Braunschweig stattgefunden hatte. Am 16. Februar erschienen die sämmtlichen Unterthanen zur Eidesleistung. Nachdem der Bauermeister gebeten, man möge ihnen versprechen, sie in ihren Gerechtigkeiten und Freiheiten zu schützen, wurde von den Ortsbewohnern folgender Eid geleistet:

„Ich gelobe und schwöre, das ich dem Hochehrwürdigen Hochgebornen Herrn Grafen und Herrn Georg Friedrich, Grafen zu Waldeck 2c., der hohen Stiftskirchen zu Halberstadt Domprobsten, dero Erben und Nachkommen, getreu, gehorsam und gewärtig sein, nach dessen Gebot und Verbot mich richten, meine gewönlichen Dienste, Pflichten und Gebürniß unweigerlich abstatten, des Herrn Grafen und sonderlich des Amts Schauen Schaden und Nachtheil hüten und wehren, dero Bestes aber allem Vermögen nach befördern und sonsten mich allenthalben also bezeigen wollen, wie einem getreuen und gehorsamen Unterthanen eignet und zustehet. So wahr mir Gott helfe 2c."

Nach der Vereidigung der Gemeinde erfolgte noch die Vereidigung des Försters Johann Falke.

Am 17. Februar, früh 8 Uhr, wurde auf der Amtsstube ein Protocoll über die ganze Uebergabe aufgenommen und bei dieser Gelegenheit auch das Inventar aufgesetzt. Aus demselben geht hervor, daß das Wohnhaus im guten Zustand war. Die Gebäude waren mit Ziegeln bedeckt, während die Schäferei am Thorwege mit Stroh gedeckt war. Erwähnt wird außerdem das Pfortenhaus mit einer dreifenstrigen Stube und einer einfenstrigen Kammer. In der Stube befand sich ein kleiner eiserner Ofen, ein langer Eichentisch und 2 Bänke. Ferner stand ein kleines Gebäude auf dem Platz vor dem Wohnhause mit einer neuen siebenfenstrigen Stube und 2 Kammern. Unter dem Wohn-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

haus befand sich das Gefängniß und unter dem Kornboden im Nebenhause der Bierkeller. Auf dem Hof stand ein steinerner Pfeiler mit 5 Taubenrädern und außerdem noch zwei Säulen mit 3 Taubenrädern.

Bezüglich der Länderei heißt es, daß ohngefähr 24 Hufen zum Amtshof gehören sollten, von denen jedoch 2 Hufen nicht gebraucht werden könnten. Das Holz solle ohne Mastbäume sein und zu Zeiten des Domcapitels sehr verwüstet sein.

Vier Jahre lang bestand nun das durch die Schenkungsurkunde vom 15. November 1665 festgesetzte Verhältniß der Grafen zu Waldeck in Schauen. Da jedoch der Herzog Georg Wilhelm innerhalb dieser Zeit die Dotationssumme nicht zahlen konnte oder wollte, so überließ er 1670, wie aus der Verkaufsurkunde des Fürsten von Waldeck vom 28. März 1689 hervorgeht, dem Grafen von Waldeck Schauen als Eigenthum, nachdem letzterer sich bereit erklärt hatte, sich als Kaufsumme 60000 Thaler anrechnen zu lassen. Nur die Oberhoheitsrechte hatte sich der Herzog auch jetzt noch vorbehalten.[1])

Aber sehr bald gingen auch diese Rechte auf den neuen Besitzer Schauens über. Wie aus einer Urkunde Georg Wilhelms

[1]) Georg Friedrich v. Waldeck gehört der jüngern Eisenberg'schen Linie der Waldecker an. Er war der zweite Sohn Wolrads IV. † 1640 und trat in das Erbe seines kinderlos verstorbenen Neffen Heinrich Wolrad von Waldeck 1664 ein. Sein Leben widmete er dem Militärdienst. 1651—1653 diente er dem churbrandenburg'schen Heere als Generalleutnant und machte später 1656 die Schlacht bei Warschau mit im schwedisch-polnischen Krieg. Dann trat er in schwedische Dienste, wurde aber 1664 für den Türkenkrieg zum deutschen Reichs-General-Feldmarschall erwählt. Wiederholt trat er in niederländische Dienste. Bei der Befreiung Wiens von den Türken 1683 hat er neben dem König von Polen und dem Churfürsten von Bayern den hervorragendsten Antheil gehabt. Er starb 1692 in Arolsen und liegt zu Corbach begraben, nachdem er 1690 sich nochmals in den Dienst der Niederlande begeben hatte.

1682 war er wegen seiner großen Verdienste in den Reichsfürstenstand erhoben worden. Vergl. L. Curtze, Geschichte und Beschreibung des Fürstenthums Waldeck, S. 612 fl.

Von dem Waldeck'schen Besitz in Schauen erwähnt Curtze kein Wort.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

d. d. Pyrmont den 16. Juli 1672 hervorgeht, hatte der Graf von Waldeck ausdrücklich um Ueberlassung dieses Rechts gebeten, und da er sich 1671 in der Niederwerfung der widerspenstigen Stadt Braunschweig in seiner Eigenschaft als Reichs-General-Feldmarschall neue Verdienste um das herzogliche Haus erworben hatte, auch die Agnaten des Herzogs dagegen nichts einzuwenden hatten, so wurde dem Wunsch des Grafen gewillfahrt.

Unterm 1. August 1672 meldet Herzog Georg Wilhelm in einer Urkunde: „Wir thun kund, daß wir dem Grafen Georg Friedrich zu Waldeck besagtes unser Amt Schauen nunmehr cum omni jure wirklich cedirt und abgetreten, also daß derselbe nunmehr damit nach seinem eignen Belieben schalten und walten möge."

Am 14. Sonntag nach Trinitatis am 8. September 1672, Mittags 11 Uhr, wurde die Huldigung vollzogen. Man versammelte sich in der neuen Stube, dessen Fenster theils auf den Kirchhof, theils nach dem Hofe gingen. Hier wurde der Amtmann, Prediger, Schuldiener und die Unterthanen ꝛc. vereidigt. „Nach abgestatteter Glückwünschung an Ihro hochgeborne Excellenz, heißt es dann weiter, und nach gethaner Bitte, daß sie (die Gemeinde) bei ihren alten Gerechtigkeiten und Herkommen geschützt werden möchten, riefen sie das Vivat der Graf von Waldeck.

So war denn Schauen abermals an einen neuen Landesherrn übergegangen, der die vollen Hoheitsrechte selbständig ausübte. Da jedoch der Graf von Waldeck nicht Schauen allein als Reichslehn besaß, sondern dasselbe nur als einen Theil der übrigen Besitzungen des Grafenhauses mitregierte, so konnte von einer Selbständigkeit Schauens für sich allein im Verband des deutschen Reiches noch nicht die Rede sein. —

Erst unterm 12. October 1684 wurde seitens Waldecks die Confirmation der Cession Schauens beim Kaiser beantragt und zwar mit der Bitte, das Lehn von Schauen nicht wie bisher als reines Mannslehn, sondern in qualitate promiscui dem Grafen und seinen ehelichen Descendenten männlichen und

weiblichen Geschlechts zu conferiren; ein Antrag, dem sich Georg Wilhelm unterm 22. October 1684 anschloß.

Warum diese Confirmation so spät beantragt wurde, ist nicht zu ersehn. Jedenfalls werden dabei lediglich äußere Gründe mitgesprochen haben.

Die Confirmation selber wurde unterm 7. Mai 1686 von Kaiser Leopold in Wien vollzogen und der Lehnbrief ausgestellt. In demselben heißt es u. A.:

„Weil Seine Liebden (der inzwischen 1682 zum Fürsten gewordene Graf von Waldeck) nachmals erfahren habe, daß es (Schauen) ein männliches Reichslehn sei und sie keine männlichen Erben habe und solche auch wohl nicht überkommen möchte, so hat uns dieselbe gehorsamst angerufen, . . . um ihren ehelichen Descendenten männlichen und weiblichen Geschlechts, deren Erben und Nachkommen, solches Amt und Gut Schauen in qualitate fundi promiscui allergnädigst zu conferiren, und wir nun angesehn, solche Sr. Liebden demüthige Bitte, auch die angenehmen und ersprießlichen Dienste, so uns und dem hl. römischen Reich sowohl dero Vorfahren als S. Liebden selbsten und fürnemlich bei den noch währenden Türkenkriegen in vieler Weis und Weg ohnverdrossentlich und (in) der von Gott dem Allmächtigen begabten hohen Vernunft habenden großen Valor und Experienz noch getreulich und höchst rühmlich im Werk erwiesen und noch ferner unausfetzlich zu erweisen und zu bezeugen des Erbietens sein, auch wohl thun kann, soll und mag, — haben Wir in solch Sr. Liebden unterthänigstes Begehren in Kaiserlichen Gnaden gewilligt, doch dergestalt, daß die masculi vor den foeminis den Vorzug haben sollen".

Am 12. Juni 1686 bevollmächtigte hierauf Fürst Georg Friedrich von Arolsen aus seinen Rath und Agenten am kaiserlichen Hof, Simon Lorenz Leutner, an seiner Stelle beim Kaiser den Lehnseid zu schwören.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf